

Eva ORTLIEB, München/Bonn

Das österreichische Direktorium des Fürstenrats während des Reichstags von 1640/41

The Austrian Presidency of the Princes' Chamber at the Imperial Diet of 1640/41

Procedure at the diets of the Holy Roman Empire was guided more by customary than by statutory law. Its consolidation from about the end of the 15th century onwards and its growing complexity meant that contemporaries, especially those who held procedural functions, felt an increasing need to record in writing how the diets were usually conducted. This is probably behind a short text entitled "Notabilia", in which an Austrian official involved in the direction of the princes' chamber in 1640/41 noted procedural changes to what he considered to be the usual practice. The document indicates that a shift in the power balance between electors and princes, including the emperor as archduke of Austria, caused by the ongoing Thirty Years' War and more than a quarter of a century without a diet, was making itself felt and was being fought out on a procedural and ceremonial level. In this struggle, customary law worked less as a legal basis than as an argumentative framework. This helps to understand how customary law could be adapted to historical change.

Keywords: Archduchy of Austria – Customary Law – Holy Roman Empire – Imperial Diet – Thirty Years' War

1. Einführung

Der Reichstag des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation bildete zwischen dem ausgehenden 15. und der Mitte des 16. Jahrhunderts ein durchaus komplexes Verfahren aus, das – verglichen mit den Hoftagen des Mittelalters – der Ständeversammlung gegenüber dem Monarchen ein deutlicheres Eigengewicht verlieh.¹ Nach Einladung durch das Reichsoberhaupt und einer stark zeremoniell ausgestalteten Eröffnung berieten die Reichsstände die vom Kaiser bzw. König in seiner Proposition vorgegebenen Themen in

drei Kurien, dem Kurfürsten-, Fürsten- und Städterat. Innerhalb der Kurien votierten die Stände unter der Leitung eines Direktoriums in einer nach Rang geordneten Reihenfolge; die Einigung auf ein gemeinsames Conclusum erfolgte nach ggf. mehreren Umfragen in Gestalt einer durch das jeweilige Direktorium formulierten, an der Mehrheitsmeinung orientierten Zusammenfassung. Hierarchisch verlief auch die Abstimmung zwischen den Kurien: Nachdem zunächst die beiden oberen Kammern, der Kurfürsten- und der Fürstenrat, ihre jeweiligen Conclusa aufeinander abgestimmt hatten, erhielt der Städterat Ge-

¹ Klassische Arbeit zur Herausbildung des frühneuzeitlichen Reichstags im Spätmittelalter: MORAW, Versuch. Zur Entwicklung des Reichstagsverfahrens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts HARTMANN, Reichstage.

legenheit zur Stellungnahme, bevor nach abgeschlossener Re- und Korrelation ein Ständeausschuss das durch das Direktorium des Kurfürstenrats verschriftlichte gemeinsame Reichsgutachten – das unter Umständen abweichende Meinungen einschloss – dem Monarchen übergab. Die Antwort des Reichsoberhauptes wurde seitens der Reichsstände nach demselben Verfahren beraten. Aus den Punkten, in denen bei diesem nötigenfalls mehrmals wiederholten Austausch Übereinstimmung erzielt werden konnte, formulierte schließlich ein aus Vertretern der Reichsstände und kaiserlichen Räten bestehender Ausschuss den in einer zeremoniell überhöhten Schlussveranstaltung verlesenen Reichsabschied, der als Reichsgesetz galt.² Die Reichsstände waren in der Lage, an sie gerichtete Supplikationen zu behandeln³ und in Plenarsitzungen auswärtige Gesandte anzuhören und zu bescheiden.⁴

Dieses hier nur äußerst knapp skizzierte Verfahren basierte rechtlich zwar auch auf schriftlich niedergelegten Normen – zu nennen wären in erster Linie die Goldene Bulle von 1356, die kaiserlichen Wahlkapitulationen seit 1519 sowie die Reichsmatrikel von 1521, die den Kreis der Einzuladenden weitgehend festlegte –, vor allem aber auf Tradition bzw. Gewohnheitsrecht, zeitgenössisch formuliert: dem Herkommen.⁵ Das bedeutet, dass Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft stark auf das Aktenmaterial angewiesen sind, um das Reichstagsverfahren im Detail nachzuvollziehen und analysieren zu können. Bei den Zeitgenossen wiederum entstand mit zunehmender Komplexität der Vorgänge offenbar das Bedürfnis, Grundele-

mente der Verfahrenspraxis schriftlich festzuhalten und so das auf Erfahrung basierende Wissen darüber dauerhaft verfügbar zu machen. Diesem Zusammenhang verdankt der „Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert“, eine im 17. Jahrhundert unter verschiedenen Titeln mehrfach im Druck publizierte Beschreibung des Reichstagsverfahrens aus der Praxis des Mainzer Direktoriums, seine Entstehung sowie seine historiographische Bedeutung als einzigartiges Dokument für Fragen rund um prozedurale Aspekte der Reichsversammlung.⁶

Fritz Hartung hatte im Rahmen seiner Kontroverse mit Karl Rauch um den „Traktat“ auf einen strukturell ähnlichen, wenn auch viel kürzeren, thematisch enger begrenzten Text aufmerksam gemacht, der das österreichische Direktorium im Fürstenrat betrifft und wahrscheinlich aus dem Umkreis des Reichstags von 1597/98 stammt.⁷ Diese „Notabilia was des [...] Hauß Österreichs Gesandten als Directoribus des Fürstenraths bei den Reichstagen obliegt“⁸ liegen, wie im Zusammenhang mit den derzeit laufenden Vorarbeiten zu einer Edition der Akten des Reichstags von 1640/41 festgestellt wurde,⁹ auch dem österreichischen Protokoll aus dem Fürstenrat dieses Reichstags bei, ergänzt um ein weiteres, ebenso kurzes Schriftstück mit dem Titel „Notabilia zue der direction gehörig, welche bey dem reichstag zue Regensburg anno 1640 und anno 1641 gemerckht unnd observirt worden“.¹⁰ Der Fund zeigt nicht nur die bisher kaum belegbare Weiterwirkung solcher internen Aufzeichnungen aus der Praxis, er erlaubt auch Einblicke in Veränderungen in dem durch seine Ausrichtung auf das Her-

² Neuere Kurzüberblicke zum Reichstag und seinem Verfahren: HAUG-MORITZ, Reichstag des Alten Reiches; LIEBMANN, Reichstag.

³ In den letzten Jahren LEEB, Reichsversammlungen; DERS., Supplikationen; NEUHAUS, Supplikationen; ORTLIEB, Reichstag.

⁴ Zuletzt BECHTOLD, BRAUN, Diets; ORTLIEB, Präsenz.

⁵ Bereits SCHUBERT, Reichstage 37f., 246, grenzte die Ständerversammlungen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit gerade durch ihre stark gewohnheitsrechtliche Prägung von den seit dem 18. Jahrhundert entstandenen Parlamenten ab.

⁶ Edition: RAUCH, Traktat. Zum Text zuletzt HAUG-MORITZ, Deliberieren.

⁷ HARTUNG, Traktat. Rauch nahm zur Kritik Hartungs in einem Aufsatz Stellung: RAUCH, Zum Traktat.

⁸ Edition unter Auslassung der ersten beiden Punkte des Texts bei HARTUNG, Traktat 335–338.

⁹ Kurzbeschreibung: [https://www.zhf.uni-bonn.de/forschung-am-zhf/aktuelle-forschungen/der-regensburger-reichstag-1640-41] (14.05.2024).

¹⁰ HHStA, RK, RTA 109b, unfol. zu Beginn des Aktenbands.

kommen auf den ersten Blick so statisch wirkenden Reichstagsverfahren und die Verunsicherungen, zu denen es nach einer langen reichstagslosen und durch die Verwerfungen des Dreißigjährigen Kriegs gekennzeichneten Zeit gekommen war.

Der vorliegende Beitrag analysiert die *Notabilia* von 1641 im Hinblick auf ihre Aussagen zum Verfahren des Reichstags (Kap. 4). Dazu ist zunächst auf den historischen und historiographischen Kontext (Kap. 2) sowie die spezifische Natur des Texts einzugehen (Kap. 3). Am Schluss steht eine Bewertung der Aussagekraft der Quelle, die, wie sich zeigen wird, vor allem machtpolitische Verschiebungen und ihre verfahrenspraktischen Auswirkungen dokumentiert und damit die Dynamik der wesentlich auf dem Herkommen beruhenden Reichsverfassung unter Beweis stellt (Kap. 5).

2. Der Reichstag, der Fürstenrat und sein Direktorium

Der Reichstag gehört bereits seit dem 19. Jahrhundert zu den Themen nicht nur der Geschichtswissenschaft, sondern auch zu den Gegenständen langjähriger Editionsbemühungen.¹¹ Verfahrensfragen wurden in den 1960er und 1970er Jahren mehrere grundlegende Studien gewidmet, wobei speziell die verfassungsrechtliche Verortung des Reichstags interessierte,¹² außerdem dessen „parlamentarische“ Arbeitsweise¹³ und die in ihm ver-

wirklichte Repräsentation¹⁴ bis hin zu seiner mit herrschaftlicher Bedeutung verbundenen Funktion als Supplikationsempfänger.¹⁵ Die kulturalistische Wende der Geschichtswissenschaft ließ auch den Reichstag in einem neuen Licht erscheinen. Unter kulturgeschichtlichen Vorzeichen beschäftigte man sich nicht mehr nur – und gelegentlich kaum noch¹⁶ – mit den dort verhandelten Inhalten, sondern vor allem mit dem sich in zeremoniellen Abläufen und Rangkonflikten ausdrückenden Ringen um das Selbstverständnis des Reichs als Gemeinwesen und konkurrierenden Herrschaftsansprüchen einzelner Akteure.¹⁷ Diese Perspektive rückte nicht nur strukturelle Gemeinsamkeiten vormoderner Ständeversammlungen bzw. Parlamente in Europa in das Blickfeld,¹⁸ sondern auch die Bedeutung der detailreichen konkreten Abläufe auf dem Weg zu einer Entscheidung – oder Nicht-Entscheidung – der Reichstagsmaterien, wie sie neben den Akten in Texten wie dem Traktat sichtbar werden.

Chronologisch gesehen hat vor allem das sich ausbildende Verfahren vom ausgehenden 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Aufmerksamkeit auf sich gezogen,¹⁹ während im Hinblick auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts in erster Linie die Rolle des Reichstags in der Auseinandersetzung mit dem Osmanischen Reich im Mittelpunkt stand.²⁰ Für das 17. Jahrhundert beschäftigt sich die Forschung seit einigen Jahren intensiver mit dem Immerwährenden Reichstag, insbesondere

¹¹ Die Edition der Akten von Reichstagen und weiterer Reichsversammlungen im Rahmen der Editionsreihe „Deutsche Reichstagsakten“ gehört seit ihrer Gründung 1858 zu den Aufgaben der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München: WOLGAST, Reichstagsakten.

¹² SCHUBERT, Reichstage.

¹³ OESTREICH, Arbeitsweise.

¹⁴ NEUHAUS, Repräsentationsformen.

¹⁵ NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuss.

¹⁶ Besonders deutlich bei STOLLBERG-RILINGER, Rituals: „Early modern assemblies of estates should not primarily be described as procedures of decision-making but rather as symbolic-ritual performances“.

¹⁷ Programmatisch der Titel des Sammelbands von NEU, SIKORA, WELLER, Zelebrieren.

¹⁸ So der Ansatz eines Projekts der Universität Oxford unter dem Titel: Recovering Europe's Parliamentary Culture, 1500–1700 [https://intellectualhistory.web.ox.ac.uk/recovering-europes-parliamentary-culture-1500-1700] (20. 8. 2024). Forschungsüberblick: KEWES u.a., Parliamentary Studies.

¹⁹ Zusammenfassend jetzt HARTMANN, Reichstage.

²⁰ Forschungsleitend insbesondere die Studie von SCHULZE, Reich und Türkengefahr; aus den letzten Jahren JERŠE, Schutz.

in seiner Rolle als Kommunikationszentrum auf europäischer Ebene;²¹ auch die österreichische Position auf dem Immerwährenden Reichstag im 18. Jahrhundert ist untersucht.²² Die Reichstage der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind demgegenüber weniger berücksichtigt worden.

Dabei kann gerade der Reichstag von 1640/41 einiges Interesse beanspruchen. Nach einer reichstagslosen Zeit von mehr als einem Vierteljahrhundert, in der sich die Gewichte in der Reichspolitik zugunsten von Kaiser und Kurfürsten verschoben hatten, und mitten im Dreißigjährigen Krieg verhandelten der persönlich anwesende Kaiser Ferdinand III. und rund 200 vertretene Reichsstände²³ mehr als ein Jahr lang über Wege zum Frieden und Möglichkeiten zur Fortsetzung des Kriegs, außerdem über Verbesserungen im Justizwesen des Reichs.²⁴ Gedruckt liegen insbesondere das von den Fortsetzern der Lundorpschen *Acta Publica* publizierte Protokoll aus dem Fürstenrat und die dabei zur Sprache kommenden diktierten, also den Reichstagsteilnehmern als Verhandlungsgrundlage zugänglich gemachten Dokumente vor.²⁵ Der Weg zum Reichstag und seine wichtigsten Entscheidungen rund um Krieg und Frieden sind Gegenstand einer bis heute unverzichtbaren Studie von Kathrin Bierther.²⁶ Darüber hinaus wurde der Reichstag als Schritt auf dem Weg zum Friedenskongress von Münster und Osnabrück und den dort getroffenen Regelungen gewürdigt.²⁷

Der Fürstenrat des Reichstags war wegen seiner vergleichsweise hohen Anzahl an Mitgliedern – 1640/41 waren es 58 Stimmen²⁸ –,

zwischen denen immer wieder Konflikte um Teilnahmeberechtigung und Rang ausbrachen, die komplizierteste und dadurch im Hinblick auf die Entscheidungsfindung nicht immer schlagkräftigste Kurie. Auch die Unterscheidung zwischen von bestimmten Ständen einzeln geführten Viril- und von den Ständegruppen der Prälaten sowie der Grafen und Herren gemeinsam geführten Kuriatstimmen trug zu dieser Komplexität bei. Wie Thomas Willich gezeigt hat,²⁹ bildete sich der Fürstenrat im späteren 15. Jahrhundert aus. Dabei erhoben mit Magdeburg, Salzburg und Österreich gleich drei Stände Anspruch auf die vornehmste Position im Rat, also den ersten Platz auf der als ehrwürdiger geltenden geistlichen Bank. Damit war auch die Direktion der Kurie verbunden, eine nicht nur zeremoniell hervorgehobene, sondern auch verfahrenspraktisch einflussreiche Funktion. Während sich Magdeburg und Salzburg dabei auf ihre Stellung in der Kirchenhierarchie bezogen,³⁰ argumentierte Österreich mit dem *Privilegium maius*, aufgrund dessen Österreich als erzherzogliches Haus eine kurfürstengleiche Stellung und damit zumindest den vornehmsten Platz im Fürstenrat – und damit auf der geistlichen, nicht auf der weltlichen Bank – beanspruchen könne.³¹ Ebenso wie der Kurfürst von Mainz bzw. sein Vertreter als Direktor im Kurfürstenrat proponierte auch der Direktor des Fürstenrats bzw. sein Bevollmächtigter die jeweils zu verhandelnden Materien, fasste die Ergebnisse der Umfrage zusammen und verschriftlichte das Ergebnis. Das Direktorium vertrat, ggf. zusammen mit weiteren Mitgliedern oder ihren Vertretern, den Fürstenrat beim Austausch mit Kurfürsten, Reichsstädten und dem Kaiser und nahm

²¹ Nach der grundlegenden Studie von SCHINDLING, *Anfänge*, für die jüngere Forschung wichtig FRIEDRICH, *Drehscheibe*; in den letzten Jahren etwa GOETZE, KAMPMANN, ROHRSCHEIDER, *Konkurrenzen*. Überblick für das 18. Jahrhundert: ROHRSCHEIDER, *Immerwährender Reichstag*.

²² ROHRSCHEIDER, *Österreich*.

²³ Die Subskriptionsliste des Reichsabschieds vom 10. 10. 1641 listet rund 200 Reichsstände auf, selbst wenn die meisten nicht persönlich nach Regensburg gereist waren: Abschied 44–78.

²⁴ So die kaiserliche Proposition vom 13. 9. 1640, gedruckt bei LUNDORP, *Acta* 4, 863–865.

²⁵ LUNDORP, *Acta* 4, 816–1120; DERS., *Acta* 5, 1–738.

²⁶ BIERTHER, *Reichstag*.

²⁷ Zusammenfassend WESTPHAL, *Frieden* 31–33.

²⁸ BIERTHER, *Reichstag* 53.

²⁹ WILICH, *Rangstreit*.

³⁰ Ebd. insbes. 45–50.

³¹ Ebd. insbes. 64.

an den Verhandlungen mit auswärtigen Gesandten teil. Auch die Protokollführung im Rat wurde von dem Direktor als seine Aufgabe angesehen.³²

Während des Reichstags von 1640/41 hatte sich der nie endgültig entschiedene Konflikt um die Direktion des Fürstenrats allerdings längst zu einer weitgehend friktionsfreien alternierenden Leitung durch Österreich und Salzburg abgeschwächt, wobei die jeweiligen Ansprüche durch formale Erklärungen und Proteste, abgegeben bzw. hinterlegt zu Beginn der Versammlung beim Mainzer Direktorium,³³ gewahrt blieben. Das von einem Administrator regierte Magdeburg war demgegenüber ins Hintertreffen geraten³⁴ und 1640/41 nicht vertreten. Die Probleme für das österreichische Direktorium kamen bei diesem Reichstag, wie die „Notabilia zue der direction gehörig“ zeigen, aus einer ganz anderen Ecke.

3. Notabilia – eine Textsorte?

Mit Texten wie den Notabilia von 1641, den älteren Notabilia von mutmaßlich 1597/98 sowie dem noch älteren Traktat (wahrscheinlich 1569) reagierten die Zeitgenossen, konkret höhere Funktionsträger der Reichstagsdelegationen, auf die Tatsache, dass das Reichstagsverfahren sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts zunehmend festigte, dabei aber auch komplex und entsprechend unübersichtlich wurde. Dazu passt, dass die bisher bekannten Aufzeichnungen dieser Art aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammen. In ihnen ging es nicht darum, das Herkommen aufzuschreiben, um damit seine gesetzliche Fixierung zu ermöglichen³⁵ oder

Beweismittel zu schaffen. Vielmehr handelt es sich um Notizen aus der Praxis für die Praxis, über die Erfahrungswissen bewahrt und weitergegeben werden sollte. Dabei dürfte auch die Sicherung von Rechten sowie das Erheben von Ansprüchen eine Rolle gespielt haben,³⁶ die aus der Sicht der Autoren keinesfalls vergessen bzw. geltend gemacht werden sollten. Das bedeutet auch, dass diesen Texten nicht nur eine wissenschaftliche Durchdringung fehlt, wie sie für die gedruckte Reichstagsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts üblich wurde.³⁷ Sie können auch nicht ohne weiteres als Beschreibung der Realität gelesen werden, sondern müssen auf etwaige Interessen befragt werden – wie gerade der Text von 1641 deutlich macht.

In der Praxisorientierung der Verfahrensbeschreibungen liegt, dass sie nur selten gedruckt wurden. Auch der Traktat, der über seine zahlreichen im Druck erschienenen Versionen die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich zog, fand erst im 17. Jahrhundert seinen Weg in die Öffentlichkeit, was mit seinem das gesamte Verfahren umfassenden Ansatz und seiner stringenten Darstellung zu tun hat. Die von Hartung aufgefundene handschriftliche Abschrift, die in den Reichstagsakten des Mainzer Erzkanzlerarchivs von 1582 liegt und daher älter ist als die gedruckten Versionen, trägt im Übrigen den Titel „Ein ungeferlich Memorial in Reichsprocessen“.³⁸ Dieser Befund lässt die Vermutung zu, dass eine Recherche in den Reichstagsakten der Reichsstände – insbesondere derer mit organisatorischen Funktionen – weitere, ähnlich ausgerichtete Aufzeichnungen zu Tage fördern könnte. Tatsächlich findet sich in der kurfürstlich-mainzischen Überlieferung, allerdings nicht dem im Haus-, Hof- und Staatsarchiv

³² AULINGER, Bild 239.

³³ So bereits die Zustandsbeschreibung aus der Praxis im „Traktat über den Reichstag“: RAUCH, Traktat 65. Detaillierte Schilderung für 1640 im österreichischen Fürstenratsprotokoll: HHStA, RK, RTA 109b, fol. 5^r–6^v (8. 9. 1640).

³⁴ LEEB, Sessionsstreit.

³⁵ GARRÉ, Gewohnheitsrecht 878.

³⁶ So Hartung in seiner Kritik an der Argumentation Rauchs zur Entstehung des Traktats: Der Text sei nicht mit einem Umzug des Mainzer Archivs in Verbindung zu bringen, sondern „mit den Bestrebungen der Erzkanzler, ihre Rechte gegenüber der Reichshofkanzlei zu fixieren“: HARTUNG, Traktat 334; ähnlich SCHUBERT, Reichstage 244.

³⁷ SCHUBERT, Reichstage 261.

³⁸ HARTUNG, Traktat 326.

in Wien, sondern dem im Staatsarchiv Würzburg aufbewahrten Teil, ein schmales Konvolut, das die Überschrift „Notabilia praeambula eines reichstags, ex actis praeambulis des reichstags de anno 1613 gezogen“ trägt, wobei es sich um den „Tomus 1“ eines solchen Werks handeln soll.³⁹ Unter dieser Überschrift wird die Aussage zur Thematik von insgesamt sechs der in diesem Zusammenhang offenbar versammelten Aktenstücke zusammengefasst. Dabei geht es zunächst um die Rechte der kurfürstlich-mainzischen Kanzlei bei der Ausschreibung eines Reichstags: Es sei diese Kanzlei, die dem Kaiser die kurfürstliche Zustimmung zur Ausschreibung mitteile und die von der Reichskanzlei zusammengestellte Liste der zu ladenden Stände vorab prüfe. Danach wird die Rolle des Kaisers und der Kurfürsten bei der Ausschreibung des Tags, der Wahl des Versammlungsorts und der Bestimmung des Termins der Zusammenkunft behandelt. Der Rest des Konvoluts besteht in einer mit Randglossen versehenen Abschrift des Traktats,⁴⁰ hier unter dem Titel „Gründlicher bericht von ausschreiben eines reichs tags und was darbey vornehmlich zu beobachten“, ⁴¹ gefolgt von einem Text, der sich nach dem Titelblatt „Directorium zu der wahl eines römischen königß“ als „Schöne und begründte nachricht, was für anrede Chur Maintz bey der wahl eines römischen könig zuthun“ bezeichnet.⁴²

In der Überlieferung der Kurfürsten von Sachsen, die ebenfalls organisatorische Funktionen auf den Reichstagen ausübten, hat sich ein Konvolut „Extrakte, was bei reichstagen in acht zu nehmen und zu beobachten“, erhalten, in dem sich unter anderem „Notabilia bey der keyserl. capitulation Caroli V impera-

toris“ befinden, die bereits gelehrt argumentieren.⁴³ Die Notabilia von 1641 erscheinen vor dem Hintergrund dieser Zufallsfunde als weiteres Beispiel einer Textsorte, der sich Aufzeichnungen aus der Praxis des Geschäftsgangs bei Reichsversammlungen unter den Überschriften Bericht, Memorial, Nachricht oder eben Notabilia zuordnen lassen.

4. Die Notabilia von 1641

Die „Notabilia zue der direction gehörig“ umfassen knapp sieben handschriftliche Seiten und sind in 15 Punkte gegliedert. Sie sind nicht in die zeitgenössische Folierung des ihnen folgenden österreichischen Fürstenratsprotokolls von 1640/41 einbezogen, ebenso wenig wie die ihnen voran liegenden Notabilia, die nach Hartung dem Reichstag von 1597/98 zuzuordnen sind und auf ebenfalls rund sieben handschriftlichen Seiten 25 Punkte beinhalten. Bei beiden Notabilia handelt es sich um Reinschriften, die weder datiert sind, noch Angaben zu den Verfassern enthalten. Für den zweiten Text, der im Folgenden analysiert wird, ergibt sich eine ungefähre Datierung aus seiner Überschrift, die – ebenso wie der Aktenzusammenhang – auf den Reichstag von 1640/41 verweist. Der Verfasser bezieht sich auf diesen Reichstag im Perfekt und lässt die dort gemachten Erfahrungen Revue passieren. Der Text dürfte mithin in zeitlicher Nähe zum Ende der Versammlung, also in den letzten Monaten des Jahres 1641 oder 1642 entstanden sein. Der Inhalt belegt, dass die Ausführungen von einer Person oder Personen stammen müssen, die an den Fürstenratsverhandlungen und dem Reichstagsplenum teilgenommen hatten und außerdem

³⁹ Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Regierungsarchiv L 123, fol. 58–97. Die Einheit enthält außerdem eine Beschreibung des Einzugs des Kaisers und der Verlesung der Proposition von 1594, Listen der zum Reichstag zu ladenden Stände von 1598 und 1606, eine „Ordnung und beschreibung aller fernerer denckwürdigen sachen, so im kay. einritt anno 1613 gehalten und gesehen worden“, eine Aufstellung der beim Einritt Kaiser Ferdinands II. am 24. 11. 1622 zum Einsatz gebrachten Pferde, ein Protokoll zu Eröffnung und Beschluss des Reichstags von 1640/41 samt einem gedruckten Exemplar des Reichsabschieds vom 10. 10. 1641 sowie Dokumente zum Einzug des Kaisers in Regensburg 1652, zu den Ansprüchen auf das Reichsvikariat 1657 sowie einen Auszug aus der kaiserlichen Wahlkapitulation von 1658.

⁴⁰ Ebd. fol. 59–90.

⁴¹ Die Abschrift ist inkorrekt zusammengeheftet worden: Auf fol. 64^v müssten korrekt fol. 77^r–82^v folgen, auf fol. 76^v fol. 83^r.

⁴² Ebd. fol. 91–97.

⁴³ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10180/03, die Notabilia fol. 26–31. Hinweis auf weitere, ähnliche Texte bei NEUHAUS, Streit 283 mit Anm. 5

in der Lage waren sowie Interesse daran hatten, die dabei gemachten Erfahrungen aufzuschreiben und daraus Ratschläge für künftige Reichstage abzuleiten. Dies spricht für ein hochrangiges Mitglied der österreichischen Reichstagsdelegation. Diese bestand laut Subskriptionsliste des Reichsabschieds⁴⁴ aus dem kaiserlichen Rat und Kämmerer Georg Achatius von Losenstein,⁴⁵ dem Geheimen Rat und österreichischen Vizekanzler Dr. Johannes Matthias Prickhelmayr,⁴⁶ Maximilian von Mohr, Direktor des oberösterreichischen Geheimen Rats,⁴⁷ Dr. Isaak Volmar, Präsident der oberösterreichischen Kammer⁴⁸ sowie dem Mitglied der niederösterreichischen Regierung Dr. Leonhard Richtersberger.⁴⁹ Es handelte sich um eine gemeinsame Delegation des Kaisers als Erzherzog von Österreich sowie der Tiroler Linie des Hauses,⁵⁰ 1640 in Gestalt der verwitweten Erzherzogin Claudia. Als Autor der Notabilia kommen am ehesten Prickhelmayr, der das österreichische Votum im Fürstenrat und damit auch, alternierend mit dem Salzburger Gesandten, das Direktorium führte,⁵¹ oder der österreichische Protokollant im Fürstenrat Richtersberger⁵² in Frage.

Der Text bezieht sich an mehreren Stellen explizit auf die älteren Notabilia, so bereits im Punkt 1, in dem über eine aus österreichischer Sicht als Verbesserung zu wertende Veränderung gegenüber dem dort beschriebenen Zustand berichtet wird: Während der Direktor des Fürstenrats bei den Re- und Korrelationen bisher auf dem letzten Platz der geistlichen Bank Platz nahm, bis er im Stehen die Position des Fürstenrats referierte,⁵³ war für das Direktorium des Fürstenrats 1640/41 ein eigener Tisch „gleich nach des mainzischen directorii tisch“ aufgestellt worden, an dem beide Direktoren und zwei Protollanten Platz nehmen konnten.⁵⁴ Andere Abweichungen – die es, so Punkt 2 des Dokuments, „in villem“ gegeben habe, nahm der Autor dagegen als deutliche Verschlechterungen wahr, so zum Beispiel, dass es nicht gelungen sei, abweichende Meinungen von Minderheiten im Fürstenrat – insbesondere der Protestanten – aus den Beschlüssen der Kurie und den Re- und Korrelationen herauszuhalten, wie die älteren Notabilia empfohlen hatten.⁵⁵ Auch hätten Fürstenratssitzungen 1640/41 immer noch einer durch die kurfürstlich-mainzische Delegation veranlassten Ansage durch den Reichserbmarschall stattgefunden,

⁴⁴ Abschied 44–78, hier 47. Ich danke Katharina Gabriela Meik (Univ. Bonn) für ihre Recherchen zu den in der Liste geführten Personen.

⁴⁵ Eintrag in der GND (Personen): [<https://explore.gnd.network/gnd/1202000932>]; Eintrag in der von der Ludwig-Maximilians-Universität München bereitgestellten Personendatenbank Kaiser und Höfe: [<https://kaiserhof.geschichte.lmu.de/10093>] (15. 8. 2024).

⁴⁶ [<https://explore.gnd.network/gnd/1017793220>]; Eintrag in den Biogrammen der APW: [<https://apw.digitale-sammlungen.de/biopics/start.html?q=Waldenburg+genannt+Schenkern%2C+Gerhard+von&gnd=GND1017793220&q=Prickhelmayr,%20Matthias&tree=016:106>] (15. 8. 2024).

⁴⁷ GND: [<https://explore.gnd.network/gnd/1174931213>] (15. 8. 2024).

⁴⁸ GND: [<https://explore.gnd.network/gnd/118838598>]; APW: [<https://apw.digitale-sammlungen.de/biopics/start.html?q=Waldenburg+genannt+Schenkern%2C+Gerhard+von&gnd=GND118838598&q=Volmar,%20Isaak&tree=022:039>] (15. 8. 2024).

⁴⁹ GND: [<https://explore.gnd.network/gnd/1017885621>]; APW: [<https://apw.digitale-sammlungen.de/biopics/start.html?q=Waldenburg+genannt+Schenkern%2C+Gerhard+von&gnd=GND1017885621&q=Richtersberger,%20Leonhard&tree=018:049>] (15. 8. 2024).

⁵⁰ Von den durch die Erbteilung durch Kaiser Ferdinand I. entstandenen drei Linien der österreichischen Habsburger bestanden 1640 noch zwei: WINKELBAUER, Ständefreiheit 44–47.

⁵¹ BIERTHER, Reichstag 342 (Register).

⁵² Ebd. 343 (Register). Dass das österreichische Fürstenratsprotokoll, dem die Notabilia vorangehen, von Richtersberger verfasst wurde, geht aus den ersten Protokollseiten und den zugehörigen Beilagen eindeutig hervor; Notabilia und Protokoll wurden aber von zwei verschiedenen Händen geschrieben.

⁵³ Notabilia, Punkt 23 und 24: HARTUNG, Traktat 337f.

⁵⁴ Notabilia zue der direction gehörig, Punkt 1: HHStA, RK, RTA 109b.

⁵⁵ Notabilia Punkt 25: HARTUNG, Traktat 338; Notabilia zue der direction gehörig, Punkt 3: HHStA, RK, RTA 109b.

während der ältere Text die Möglichkeit vorgesehen hatte, den Termin der Folgesitzung am Schluss einer Session auf Befehl des jeweiligen Direktors durch den anwesenden Marschall verkünden zu lassen.⁵⁶ Trotz dieser Bezugnahmen sind die Notabilia von 1641 aber anders aufgebaut als ihr Bezugstext: Während letzterer, ähnlich wie der Traktat, dem Reichstagsverfahren folgt – von der Instruierung und Unterbringung der österreichischen Gesandten⁵⁷ und der Abstimmung mit den Salzburger Kollegen⁵⁸ über das Proponieren, Verhandeln und Beschließen in der Kurie⁵⁹ bis hin zur Re- und Korrelation und den Ausschüssen⁶⁰ –, behandelt ersterer nur die offenbar als besonders problematisch empfundenen Fragen. Diese lassen sich zu zwei Themenkreisen zusammenfassen, nämlich erstens bestimmte Verhaltensweisen im Fürstenrat sowie zweitens das Verhältnis zwischen Kurfürsten- und Fürstenrat.

Neben den bereits erwähnten Schwierigkeiten, Minderheitsmeinungen aus den Beschlüssen des Fürstenrats und den Re- und Korrelationen herauszuhalten, störte sich der Autor der Notabilia vor allem an der Praxis der Ratsmitglieder, ihre Kanzlisten und Schreiber in die Sitzungen mitzubringen, die „so gar under den fenstern alle vota prothocollirn wollen“. Dies sei nicht gestattet und sollte auch in Zukunft nicht zugelassen werden, und zwar nicht nur zur „haltung der geheimb“, sondern „weillen auch sonst kein prothocoll für authentisch in den fürsten rath alß daß

össterreichische unnd salzburgische tanquam directorii gehalten werden“.⁶¹ Das Thema des Ratsgeheimnisses greift auch der Punkt 10 des Dokuments auf. „Bey disem reichstag ist schlechte gehaimb gehalten worden“, lautet das Resümee, was auch daran gelegen habe, dass viele Stände des Fürstenrats keine eigenen Amtsträger nach Regensburg entsendet, sondern sich von „hoffagenten, stattsindici, stattschreiber und dergleichen“ hätten vertreten lassen. Das österreichische Direktorium habe in Zukunft darauf hinzuwirken, dass die Bevollmächtigung solcher Personen unterbleibe – oder das kurfürstlich-mainzische Direktorium zu veranlassen, entsprechende Vollmachten nicht mehr anzunehmen.⁶²

Eine besondere Verärgerung lässt der Text gegenüber den bayerischen Vertretern im Fürstenrat erkennen – was insofern überrascht, als die älteren Notabilia noch explizit festgehalten hatten, dass die österreichischen Vertreter häufig mit den bayerischen übereinkämen und sich bei der Abfassung der Fürstenratsbeschlüsse mit diesen oder anderen Gesandten abstimmen sollten, denen die Mehrheit gefolgt sei.⁶³ 1641 heißt es dagegen, dass es der bayerische Kollege gewesen sei, „welcher dem directorio zum maisten eingreiffet“. Es müsse verhindert werden, dass Bayern, das traditionell zu den Ständen gehörte, die zusammen mit dem Direktorium den Fürstenrat gegenüber Kurfürsten und Kaiser vertraten, seinen Adjunkten in diese Deputationen mitbringe – und dort Aufzeichnungen anfertigen

⁵⁶ Notabilia Punkt 13: HARTUNG, Traktat 336; Notabilia zue der direction gehörig, Punkt 8: HHStA, RK, RTA 109b.

⁵⁷ Bei HARTUNG, Traktat, nicht ediert. Der Text lautet in der den Notabilia zue der direction gehörig vorangehenden Abschrift: „1. Wirdt einem auß ihrem mittell [den Reichstagsgesandten des Hauses Österreich, E.O.] daß worth in directione unnd votis zueführen in instructione oder durch ein sonderbahren befehl anbefohlen. 2. Dieweillen vast allwegen altershero ein gebohrner herr caput legationis, sollen die andere adiuncten, wo möglich, bey dem reichß marschall anhalten, daß sie entweeder [!] nit weith von einander furirt oder, wo möglich, beysamben seyen, tam pro reputatione tam commoditate in gravioribus auf fürfallende gelegenheit zue consultirn. Wofern aber die össterreichische gesandte nit alle beysamben wohnen, solle der reichß marschall allen in specie zue allen actibus ansagen lassen“: HHStA, RK, RTA 109b.

⁵⁸ Notabilia: HARTUNG, Traktat 335f. (Punkte 3–6).

⁵⁹ Ebd. 336f. (Punkte 7–17).

⁶⁰ Ebd. 337f. (Punkte 18–25).

⁶¹ Notabilia zue der direction gehörig, Punkt 4: HHStA, RK, RTA 109b.

⁶² Ebd. Punkt 10.

⁶³ Notabilia, Punkt 15: HARTUNG, Traktat 336.

ließe, so wäre zu ergänzen.⁶⁴ Die bayerischen Vertreter führten eigenständige Verhandlungen mit protestantischen Mitgliedern des Rats, damit diese sich dem bayerischen Votum anschließen – der bayerische Gesandte schreckte nicht einmal davor zurück, in der laufenden Umfrage aufzustehen und mit protestantischen Stimmführern zu konferieren, bevor er sich selbst äußere. Dies solle in Zukunft nach Möglichkeit „glimpflich“ abgestellt werden.⁶⁵ Überhaupt habe der bayerische Vorsitz auf der weltlichen Bank des Fürstenrats, verbunden mit dem ersten weltlichen Votum im Kurfürstenrat, „die fürsten rathß consultationes schwer gemacht, [...] weillen die weltliche vast alle auf ihne achtung geben, die geistliche auch ihren respect dahin gehalten“. Deswegen habe sich das Fürstenratsdirektorium stets bemühen müssen, die bayerischen Gesandten zu gewinnen – was die Verhandlungen nicht einfacher gemacht habe.⁶⁶

Die bayerische Doppelrolle im Kurfürsten- und Fürstenrat spricht bereits das zweite große Thema der Notabilia von 1641 an, das Verhältnis zwischen den beiden oberen Kurien des Reichstags. Ihm ist mit sieben Punkten annähernd die Hälfte des Texts gewidmet, wobei sowohl symbolische Zurücksetzungen als auch konkrete Übergriffe angesprochen werden.

Zu den kleinlichen Zurücksetzungen, die in der Vormoderne große Symbolkraft entfalten konnten, gehört der Versuch des Kurfürstenrats, die Mitglieder des Fürstenrats an einer standesgemäßen – unter Verwendung von Pferd und Wagen – Rückkehr in ihre Quartiere zu hindern, wenn die Fürstenratssitzungen vor den Sessionen der Kurfürsten endeten. Der Kurfürstenrat habe, so vermerkt der Autor der Notabilia empört, „dahin gezihlet, das der fürsten rath, wan er ehe förtig, nit zue

hauß fahren, oder aber ohne tumult der wägen sich heimb verfügen solte“.⁶⁷ Zwar hätten die Kurfürsten dieses Verbot nicht für die gesamte Dauer des Reichstags durchsetzen können, dem Autor schien der Punkt aber so wichtig, dass er empfahl, die älteren Notabilia um eine entsprechende Passage zu ergänzen.

Eingriffe in die Selbstorganisation des Fürstenrats notierten die Notabilia bei den Verhandlungen um die Beratungsreihenfolge der Reichstagsverhandlungen, die vorab zwischen Delegationen der drei Kurien koordiniert werden musste, damit über dieselben Punkte verhandelt und nach Re- und Korrelation ein Reichsgutachten für den Kaiser erstellt werden konnte. Noch „ehe man sich ordentlich verglichen“, habe sich 1640/41 der Kurfürstenrat „zum öfftern unnd gemainiglich understanden, dem fürsten rath [...] materias fürzueschreiben“.⁶⁸ Dass die Ansage zu Fürstenratssitzungen bei diesem Reichstag von der kurfürstlich-mainzischen Kanzlei angeordnet wurde statt der Entscheidung des Direktoriums am Ende einer Session überlassen zu werden, war bereits erwähnt worden.

Noch wichtiger erschienen dem Autor der Notabilia die kurfürstlichen Übergriffe auf die verfahrensleitenden Rechte des Fürstenratsdirektoriums bei den Re- und Korrelationen. Bei den Plenarsitzungen habe sich der Mainzer Vizekanzler, der traditionell die Umfrage im Kurfürstenrat durchführte, unterstanden, kurzerhand „auch bey der fürstlichen banckh umbzuefragen“.⁶⁹ Abweichungen zwischen den Conclusa der beiden oberen Kurien seien bei diesem Reichstag in den meisten Fällen nicht über Nachberatungen in den einzelnen Räten verhandelt worden, sondern „in confuso verglichen“, was die Gefahr mit sich bringe, dass der Fürstenrat „praecipitiert“ werde.⁷⁰ Der Kurfürstenrat

⁶⁴ Notabilia zue der direction gehörig, Punkt 5: HHStA, RK, RTA 109b. Die Ergänzung ergibt sich aus dem Zusammenhang: Unmittelbar vor der fraglichen Stelle ist von den vielen in den Rat mitgebrachten Kanzlisten und Schreibern die Rede, die den Status des österreichischen bzw. salzburgischen Protokolls als verbindliche Dokumentation der Fürstenratsverhandlungen gefährdeten.

⁶⁵ Ebd. Punkt 7.

⁶⁶ Ebd. Punkt 15.

⁶⁷ Ebd. Punkt 9.

⁶⁸ Ebd. Punkt 6.

⁶⁹ Ebd. Punkt 14.

⁷⁰ Ebd. Punkt 11.

habe sich geweigert, die nach Re- und Korrelation von der kurfürstlich-mainzischen Kanzlei aufgesetzten Konzepte der Reichsgutachten dem Fürstenrat auf Nachfrage noch einmal zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen und sich dabei fälschlicherweise auf ein „alt herkhomben“ berufen – während die Texte „einer jedwedern churfürstlichen gesandtschaft zum ersehen auf 3, 4 unnd 8 tag bey wehrendem disem reichstag in handen gelassen worden, da ein jeder sein correctur hinzuegestossen, welches ja einem ganzen fürstlichen reichsrath wegen ihres gesamnten voti, so weith mehr alß eines particular churfürstlichen gültig, wohl zuelässig unnd ihres interesse wegen zuvergünstigen“.⁷¹ So habe der Kurfürstenrat „vil sachen in die bedencken [die Reichsgutachten für den Kaiser, E.O.] gebracht, so in die reichß consultation unnd berathschlagungen nie komben“.⁷² Der österreichische Teilnehmer des Fürstenrats ist an dieser Stelle gar nicht weit von dem Ulmer Protokollanten im Städterat entfernt, der in seinem Register in Sachen Re- und Korrelation festhielt: „bei correlationibus kan mann leichtlich vervorthailt werden“.⁷³

Der Autor der Notabilia sah durch derartige Praktiken die Autorität des Fürstenrats gegenüber dem Kurfürstenrat in Gefahr. Der Begriff Autorität und verwandte Ausdrücke wie Reputation und Achtung fallen in seinem kurzen Text mehrere Male: Es sei, so heißt es im Punkt 6 zu den kurfürstlichen Vorgaben hinsichtlich der Beratungspunkte, „desto embsige[!] dahin zusehen, daß des fürstenrathß autoritet erhalten, damit er nit genach unnd genach ganz unnd gar deß churfürsten rathß disposition underworffen werde“. Hinsichtlich der Festsetzung von Folgesitzungen solle es „propter reputatione deß fürsten rathß billich“ bei den Bestimmungen der älteren Notabilia bleiben, „dan es sonst

daß ansehen gewinnen wurde, alß wan der fürsten rath ohne den churfürsten rath oder dessen willen nit zuesamben komben könnte oder dörrfte“.⁷⁴ Der Kurfürstenrat habe mit seinem Verbot der Verwendung von Wagen während noch laufender kurfürstlicher Sessionen „wider die autoritet des fürsten rathß [...] gezihlet“.⁷⁵ Das Fürstenratsdirektorium habe auf ordnungsgemäße Verhandlungen über Abweichungen zwischen den Conclusa von Kurfürsten und Fürsten zu bestehen, damit der eigene Rat „nit gar umb die autoritet kombe“.⁷⁶ Würden sich die Kurfürsten damit durchsetzen, in die Reichsgutachten Passagen einzufügen, die gar nicht mit den anderen Kurien verhandelt worden waren, „möchte [...] darauß wohl erfolgen, das entlichen die churfürsten den fürsten rath wie den stätt rath wenig achten wurde“.⁷⁷ Diesen Tendenzen wollte der Autor des Texts durch seine schriftlichen Beobachtungen und Empfehlungen in Gestalt der Notabilia entgegenwirken. Er konstatierte die begrenzte Wirksamkeit des seiner Auffassung nach in den älteren Notabilia niedergelegten Herkommens und empfahl, an ihnen festzuhalten: „Alß ist zwar sonst bey disem reichßtag in villem wider die obige notabilia geirret oder wohl auch daß widerige eingeschlichen, man haltet aber besser zusein, in selbigen sachen bey der alten ordnung zuverbleiben.“⁷⁸

Dabei sah er sich innerhalb des Fürstenrats in gewisser Weise isoliert bzw. erkannte die Gründe, die es dem Kurfürstenrat leicht machten, die Verhandlungen im Fürstenrat zu beeinflussen. Als die Kurfürsten den Fürsten Beratungspunkte vorgeschrieben hätten, seien „ihnen gleich alßbalden vil auß dem fürsten rath, weilln sie ihre principaln in den churfürsten rath haben, beygefallen, ja oft ohne communication mit demselben [...] in consultando nit fortfahren wollen“.⁷⁹ Der Ab-

⁷¹ Ebd. Punkt 13.

⁷² Ebd. Punkt 12.

⁷³ Votenprotokoll aus dem Städterat 1640/41, Teil 2 (Sessio 54–169), unfol. Index am Ende: StadtA Ulm, A Rep. 1, A 0081.

⁷⁴ Notabilia zue der direction gehörig, Punkt 8: HHStA, RK, RTA 109b.

⁷⁵ Ebd. Punkt 9.

⁷⁶ Ebd. Punkt 11.

⁷⁷ Ebd. Punkt 12.

⁷⁸ Ebd. Punkt 2.

⁷⁹ Ebd. Punkt 6.

gleich der Conclusa der oberen Kurien ohne ordnungsgemäße Beratungen sei „leicht hergegangen, dieweill vast alle churfürsten vota in dem fürstenrath gehabt“.⁸⁰ Gegen die Umfrage im Fürstenrat während der Plenarsitzungen durch den kurfürstlich-mainzischen Kanzler hätten sich allenfalls die Kollegen auf der geistlichen Bank gewehrt, „die weltliche aber wenig geachtet, weillen sie vast alle auß den churfürstlichen heusern gewesen“.⁸¹ Während des Reichstags von 1640/41 wirkte sich stark aus, dass die meisten Kurfürsten inzwischen auch fürstliche Territorien beherrschten und daher auch im Fürstenrat saßen. Nach den Ergebnissen von Bierther wurden 14 der 58 und damit fast 25 Prozent der Stimmen im Fürstenrat von Kurfürsten geführt;⁸² nur der Kurfürst von Mainz blieb bis zum Ende des Reichs ohne eigene Vertretung in der zweiten Kurie.⁸³ Diese Entwicklung benachteiligte insbesondere Österreich und damit den Kaiser, der über die österreichische Delegation zwar im Fürstenrat, angesichts der Suspendierung der böhmischen Kur⁸⁴ aber nicht im Kurfürstenrat vertreten war.

5. Machtpolitik und Reichstagsverfahren im Dreißigjährigen Krieg

Die „Notabilia zue der direction gehörig“ von 1641 sind ein bemerkenswertes Dokument, das sich in eine Reihe von Texten zur Praxis des Reichstagsverfahrens einreihet und durch seinen Bezug auf einen älteren Text derselben Art die Weiterwirkung solcher Aufzeichnungen und damit auch die Bedeutung von Kontinuität in vormodernen Verfahren belegt. Sie enthalten Informationen zu Verfahrensdetails, machen die Wichtigkeit verfahren-

rensleitender Funktionen wie der Direktion eines Rats einsichtig und belegen die Durchdringung von zeremoniellen bzw. symbolischen und genuin politischen bzw. prozeduralen Abläufen im zeitgenössischen Verständnis. Allerdings zielen die Notabilia nicht auf eine Verschriftlichung des Herkommens im Sinn einer gewohnheitsrechtlichen Fundierung des Reichstagsprozederes, sondern konstatieren gerade dessen im Zweifelsfall der Machtinteressen geringe Verbindlichkeit in der Praxis. Das macht sie weniger zu einem Text über das Reichstagsverfahren im Allgemeinen nach dem Vorbild des Traktats als vielmehr zu einem Dokument über den Reichstag von 1640/41. Deswegen sind ihre Aussagen auch vor dem Hintergrund der konkreten historischen Situation zu lesen.

Der Text von 1641 weist einen verstärkten Anspruch der Kurfürsten bzw. ihres Rats auf Dominanz innerhalb des Reichstagsverfahrens als – jenseits der inhaltlichen Reichstagsmaterien – aus österreichischer Sicht wichtiges Thema des Reichstags von 1640/41 aus und deutet außerdem auf ein gespanntes Verhältnis zu Bayern hin. Bierther hat gezeigt, dass der Konflikt um den Anspruch der Kurfürsten, insbesondere des bayerischen, die Reichsstände als Gesamtheit zu führen und repräsentieren zu können,⁸⁵ zu den wichtigsten Vorbedingungen dieses Reichstags gehört, dessen Einberufung sich geradezu als kaiserliche Gegenmaßnahme lesen lässt. Die Versammlung wurde während eines noch laufenden Kurfürstentags in Nürnberg ausgeschrieben, der sich mit den zentralen Themen Krieg und Frieden beschäftigte und den der bayerische Kurfürst angesichts eines offenbar doch noch empfundenen Legitimationsdefizits durch Vertreter der Reichskreise erweitern wollte, wobei der Österreichische und

⁸⁰ Ebd. Punkt 11.

⁸¹ Ebd. Punkt 14.

⁸² BIERTHER, Reichstag 57.

⁸³ KLEIN, Bemühungen.

⁸⁴ Während das böhmische Kurrecht im 15. Jahrhundert und noch 1519 ausgeübt wurde, zogen sich die Jagiellonen als Könige von Böhmen bis 1519 aus politischen Gründen vom Reich und seinen Versammlungen zurück: BEGERT, Böhmen 271–274. Diese Politik wurde von den Habsburgern zunächst fortgesetzt: ebd. 353, bevor unter König Matthias eine politische Wende eintrat, die schließlich vor dem Hintergrund der Schaffung einer neunten Kur für das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg 1708 zur Readmission der böhmischen Kurwürde führte: ebd. 476–478.

⁸⁵ Zum Verständnis der Rolle der Kurfürsten bei Maximilian I. von Bayern ALBRECHT, Maximilian 955.

Burgundische Kreis – und damit das Haus Habsburg – ausgeschlossen sein sollten.⁸⁶ Diesem von Helmut Neuhaus als letzten Versuch einer Reichsrepräsentation jenseits des Reichstags und damit Ende der „lebendigen“ Phase der Reichsverfassungsentwicklung interpretierten Vorschlag⁸⁷ begegnete der Kaiser durch die Einberufung eines Reichstags, der ihm – anders als der von Bayern propagierte Konvent – eine führende Rolle in den Verhandlungen um die Zukunft des Reichs sicherte.⁸⁸ Die Notabilia deuten darauf hin, dass die kurfürstlichen, insbesondere bayerischen Ansprüche mit dieser Entscheidung keineswegs erledigt waren, sondern sich in vielfältige Bemühungen um eine Abwertung der zweiten Kurie – die dritte spielte ohnehin traditionell eine geringe Rolle – umgewandelt hatten. Insofern erwies sich die Reichsverfassung vielleicht als lebendiger als angenommen, nur dass ihre Weiterentwicklung subtiler vor sich ging als durch eine neue Form der Reichsrepräsentation. Die bayerische Opposition gegen den kaiserlichen Einfluss erklärt sich im Übrigen daraus, dass es dem neuen Kurfürsten in erster Linie um die Sicherung seiner Kriegsgewinne vor allem in der Pfalz gehen musste. Diese ließ sich ohne französisches Wohlwollen nicht verwirklichen, welches wiederum durch das Festhalten des Kaisers an der innerhabsburgischen Allianz gefährdet wurde.⁸⁹

Da das Herkommen als grundlegende Legitimation politischer Entscheidungsfindung in der Vormoderne unangetastet blieb, ließ sich der Konflikt um eine Aufwertung der Kurfürsten und ggf. ihres Rats allerdings nicht einfach auf die Tagesordnung einer Reichsversammlung setzen. Entsprechende

Ansprüche mussten unterhalb dieser Schwelle erhoben und durchgesetzt oder zurückgewiesen werden. Zeremonielle Akte boten sich dafür in besonderer Weise an.

Tatsächlich begann der Reichstag 1640/41 mit einem solchen Vorgang, der einen veritablen Skandal auslöste und die Versammlung bis zu ihrem Ende beschäftigte.⁹⁰ In dem Zug der Reichstagsteilnehmer vom Regensburger Dom zum Rathaus zur Verlesung der Proposition – Teil der komplexen Eröffnungszeremonie des Reichstags – am 13. Oktober 1640 ritten ein österreichischer und ein salzburgischer Vertreter nach den Gesandten der geistlichen Kurfürsten und vor den persönlich anwesenden Bischöfen von Eichstätt, Regensburg und dem Abt von Kempten, was auch Eingang in einen im Druck publizierten Bericht über die Reichstagseröffnung fand.⁹¹ Das österreichische Fürstenratsprotokoll stellt in seinem Bericht über die Vorgänge einen direkten Zusammenhang mit dem Direktorium des Rats – und der Erzwürde – her: Die Gesandten seien an der genannten Stelle geritten, „weillen sie in dem fürstenrath daß directorium füehren unnd mit der erz dignitet erhöht sein“.⁹² Auch ein Seitenhieb auf Bayern fehlt nicht: „[...] der bayrische gesandte aber ratione deß herzogthumb Bayren ist zue fueß gangen“.⁹³ Der Affront des Vorgangs bestand in der Positionierung von Gesandten vor den persönlich anwesenden geistlichen Fürsten, vor allem aber im – so nicht nur die kurfürstlichen Vertreter – bisher nicht üblichen Reiten der Gesandten. Das österreichische Fürstenratsprotokoll belegt, dass damit bewusst ein politischer Anspruch erhoben wurde: Der Kaiser hatte das Reiten explizit angeordnet, obwohl die kaiserlichen Räte darauf hingewiesen hatten,

⁸⁶ ALBRECHT, Maximilian 968.

⁸⁷ NEUHAUS, Repräsentationsformen 520f. (Zitat 521).

⁸⁸ ALBRECHT, Maximilian 968f.; BIERTHER, Reichstag 25–38.

⁸⁹ ALBRECHT, Maximilian 964–966, 973–975.

⁹⁰ Zu diesem und dem im folgenden Absatz behandelten Rangkonflikt habe ich am 4. 7. 2024 auf dem Wissenschaftlichen Workshop des Käthe Hamburger Kollegs Münster „Vormoderne Verfahren und Prozesse des Aushandelns“ einen Vortrag gehalten: [<https://www.uni-muenster.de/EViR/veranstaltungen/tagungenund-workshops/verfahren.html>]; Tagungsbericht: SIEGEMUND. Ein Beitrag zu einem Sammelband, der die Vorträge des Kolloquiums dokumentieren und in der Reihe „Norm und Struktur“ erscheinen soll, ist in Vorbereitung.

⁹¹ Außführlicher Bericht [...] Proposition (ohne Paginierung).

⁹² Österreichisches Fürstenratsprotokoll 1640/41, Eintrag 13. 9. 1640: HHStA, RK, RTA 109b, fol. 10^r.

⁹³ Ebd.

dass nach ihren Protokollen der österreichische Vertreter bisher immer zu Fuß gegangen sei.⁹⁴ Die kurfürstlichen Gesandten reagierten nach Rücksprache mit ihren Dienstherrn mit einem Memorial an das Reichsoberhaupt, in dem sie die Annullierung des Akts des Reitens durch ein kaiserliches Dekret forderten und sich dabei auf das Herkommen, belegt durch Protokollauszüge früherer Reichstage, beriefen.⁹⁵ Nachdem eine kaiserliche Entscheidung über dieses Ansinnen – erwartungsgemäß – ausblieb und damit eine Wiederholung des Affronts bei der spiegelbildlich zur Eröffnung aufgebauten Schlusszeremonie des Reichstags – diesmal möglicherweise mit Gegenmaßnahmen⁹⁶ – drohte, gelang eine Entschärfung des Konflikts, indem die Verlesung des Reichsabschieds nicht wie herkömmlich im Regensburger Rathaus, sondern im Rittersaal des Bischofshofs stattfand.⁹⁷ In diesen gelangte man vom Dom aus über einen überdachten Gang, so dass niemand ein Pferd benutzen konnte.⁹⁸

Eine vergleichbare bayerische Aktion betraf in erster Linie Salzburg als Direktor des Fürstenrats, indirekt aber auch die österreichische Position. Bei der Übergabe des zwischen allen Kurien in Re- und Korrelation abgestimm-

ten Reichsgutachtens zur Teilnahme der vom Reichstag ausgeschlossenen Herzöge von Braunschweig am 9. Oktober 1640 drängte sich der bayerische Vertreter im Fürstenrat vor den salzburgischen Gesandten, der umgehend dagegen protestierte und unterstellte, Bayern suche den Vorrang auch vor Österreich.⁹⁹ Der Streit um den Rang in der reichsständischen Delegation zur Übergabe der Reichsgutachten, in dem sich beide Seiten wiederum auf das Herkommen, belegt durch Protokollauszüge früherer Reichstage, beriefen, konnte erst gegen Ende des Reichstags durch einen vorläufigen Vergleich der Kontrahenten beigelegt werden¹⁰⁰ und verhinderte für die gesamte Dauer der Versammlung einen dem Herkommen entsprechenden Austausch zwischen Reichsständen und Kaiser.¹⁰¹ Es liegt der Verdacht nahe, dass in diesem Fall Bayern seinen durch den Erwerb der Kurwürde erhöhten Rang auch zeremoniell zum Ausdruck zu bringen entschlossen war.

Vor dem Hintergrund der Notabilia erscheinen beide Konflikte nicht als isolierte Episoden am Rande der Reichstagsverhandlungen, die sich der zeitgenössischen Besessenheit von Rang und Zeremoniell¹⁰² verdanken, sondern als Teil eines Ringens um eine Auf-

⁹⁴ Die Frage, ob der österreichische Gesandte vom Dom zum Rathaus reiten solle, „ist wegen unrichtigkeit ihr Mayt. zur resolution darumben heimbgestellt, weillen in unseren prothocolln, unnd sonsten in denen verzeichnußen nit zu finden, ob unnd wo er geritten, sondern vilmehr das er gangen“: ebd., Eintrag 9. 9. 1640, fol. 8^v. Kaiserliche Anordnung: ebd., Eintrag 10. 9. 1640, fol. 8^v.

⁹⁵ BayHStA, Kurbayern, ÄA 3290, fol. 74–77.

⁹⁶ Der bayerische Kurfürst hatte angeordnet, dass sein Vertreter als Herzog von Ober- und Niederbayern beim Zug vom Dom zum Rathaus zur Verlesung des Reichsabschieds sein Pferd in Bereitschaft halten und aufsteigen solle, falls der österreichische und der salzburgische Gesandte dies ebenfalls täten: Weisung vom 5. 6. 1641: BayHStA, Kurbayern, ÄA 3289, fol. 119–121, hier 120^r.

⁹⁷ Im Druck verbreitete Beschreibung: Außführlicher Bericht [...] Reichs Abschied (ohne Paginierung).

⁹⁸ Dass diese Ortsverlegung auf den genannten schwelenden Konflikt zurückging, belegt das sächsische Protokoll aus dem Kurfürstenrat: Nach einer Schilderung des Streits fährt der Protokollant fort: „[...] daher zu vorkommung dieses streits ihre kayserl. Maiest. den reichs abschiedt in dem bischofshofe in der ritterstuben publiciren ließen“: HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10217/4, pag. 658 (10. 10. 1641).

⁹⁹ Schilderung nach dem österreichischen Fürstenratsprotokoll 1640/41, Eintrag 9. 10. 1640: HHStA, RK, RTA 109b, fol. 75^v. Der Vorwurf der Präzedenzanmaßung auch vor Österreich wurde am Folgetag von dem Salzburger Direktorialgesandten vor dem österreichischen Vertreter erhoben: ebd.

¹⁰⁰ Mitteilung der Einigung in der 147. Sitzung des Fürstenrats vom 28. 9. 1641: ebd. fol. 707–710; LUNDORP 5, 694–696.

¹⁰¹ BIERTHER, Reichstag 52, Anm. 105.

¹⁰² In diesem Sinn die Kritik von Georg Schmidt an der kulturalistischen Deutung des Reichstags: „Wenn nun jedoch unter Hinweis auf den neuen ‚kulturalistische[n] Ansatz‘ Sessionskonflikte oder Statusprobleme, die den Betroffenen sicherlich äußerst wichtig waren, zum Mittelpunkt des Reichstagsgeschehens erklärt werden, scheinen die unterschiedlichen Wahrnehmungs-, Wirkungs- und Bedeutungsebenen verfehlt“: SCHMIDT, Aushandeln 97; Schmidt bezieht sich an der vorliegenden Stelle auf STOLLBERG-RILINGER, Inszenierung.

wertung der Rolle der Kurfürsten und ihres Rats auf den Reichstagen als Konsequenz aus dem Bedeutungsgewinn der „Säulen des Reiches“¹⁰³ durch den Dreißigjährigen Krieg. In dieser Auseinandersetzung wurde von allen Beteiligten gegenüber dem Gegner und Dritten mit dem Herkommen argumentiert, obwohl intern, wie sich zumindest für die österreichische Seite im Streit um das Reiten nachweisen lässt, erhebliche Zweifel daran bestanden, ob das eigene Verhalten wirklich den Gepflogenheiten entsprach. Untermauert wurden die Ansprüche in beiden Fällen durch Auszüge aus den Protokollen früherer Reichstage, die offenbar als aussagekräftige Beweisdokumente für den Inhalt des Herkommens angesehen wurden. Dies wiederum erklärt das in den Notabilia von 1641 hervortretende Bemühen, angesichts von Aufzeichnungen verschiedener Seiten Schriftlichkeit zu kontrollieren – es sollte eben nicht jeder mitschreiben dürfen – und ein verbindliches Protokoll zu definieren, das naheliegenderweise durch das jeweilige Direktorium, auch des Kurfürstenrats,¹⁰⁴ geführt wurde und damit die Bedeutung einer solchen Verfahrensrolle weiter erhöhte.

Damit eröffnen die Notabilia einen Zugang zu einer gerade rechtsgeschichtlich interessanten Schicht der Reichstagsberatungen jenseits der proponierten und sonst in die Verhandlungen eingespeisten Inhalte. Das Gewohnheitsrecht erscheint dabei weniger als statische rechtliche Grundlage des Reichstagsverfahrens als vielmehr als fraglos geteilter Argumentationsrahmen, innerhalb dessen sich Ansprüche erheben und zurückweisen und damit Verfahren und Verfassung an historischen Wandel anpassen ließen.¹⁰⁵ Der Reichstag von 1640/41 lässt sich als ein Kapitel innerhalb dieses Prozesses lesen.

Korrespondenz

PD Dr. Eva ORTLIEB M.A.
Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Alfons-Goppel-Str. 11
D-80539 München
Zentrum für Historische Friedensforschung der Universität Bonn
Brühler Str. 7, 2. Etage
D-53119 Bonn
eva.ortlieb@hk.badw.de
ORCID-Nr. 0009-0003-9040-4251

Abkürzungen

APW	Acta Pacis Westphalicae, digital: [https://apw.digitale-sammlungen.de/] (28. 8. 2024)
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
GND	Gemeinsame Normdatendatei [https://www.dnb.de/DE/Professionell/Standardisierung/GND/gnd_node.html] (25. 8. 2024)
HStA	Hauptstaatsarchiv
RK	Reichskanzlei
RTA	Reichstagsakten

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur und Quellen

Abschiedt Der Rö. Kay. Mt. Und der verordneten Churfürsten/ Fürsten und Stände/ für sich selbst und in Namen aller anderer gemeiner deß heyiligen Reichs Stände zu Regenspurg/ im Jahr M.DC.XLI. auffgericht (Mainz 1641).

Dieter ALBRECHT, Maximilian I. von Bayern 1573–1645 (München–Wien 1998).

¹⁰³ So der Titel des Standardwerks über die Kurfürsten von GOTTHARD, Säulen.

¹⁰⁴ Im Streit um den Vorrang des salzburgischen oder bayerischen Gesandten in der Delegation zur Übergabe der Reichsgutachten an den Kaiser wurden angesichts widersprüchlicher Aussagen in den von den Kontrahenten vorgelegten Protokollauszügen die kurfürstlich-mainzischen Protokolle früherer Reichstage angefordert, wie sich aus der Mitteilung ihres Eintreffens in der 92. (Lundorp: 91.) Sitzung des Fürstenrats vom 1. 6. 1641 ergibt: Österreichisches Fürstenratsprotokoll 1640/41: HHStA, RK, RTA 109b, fol. 437r; LUNDORP 5, 311.

¹⁰⁵ Gerade in ihrer scheinbaren Statik „entfaltete die Idee der T. [Tradition, E.O.] in der Neuzeit gewaltige Dynamik und Innovationskraft“: WALTHER, Tradition 686.

- Rosemarie AULINGER, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 18, Göttingen 1980).
- Jonas BECHTOLD, Guido BRAUN, Diets as a Sphere of Diplomatic Interaction, in: Dorothee GOETZE, Lena OETZEL (Hgg.), Early Modern Diplomacy. A Handbook (Berlin–Boston 2024) 483–505.
- Alexander BEGERT, Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens (= Historische Studien 475, Husum 2003).
- Außführlicher Bericht, Wie es in deme zu Regensburg, Anno 1640. angestellten Reichstag, bey der Käyserl. Proposition, so den 3 (13) Septembris beschehen, gehalten worden (Nürnberg 1640) (URN: urn:nbn:de:bvb:12-bsb11062798-5).
- Außführlicher Bericht/Wie der Reichs Abschied zu Regensburg den 10 Octobr. 30. Septembr. deß 1641 Jahrs ist abgelesen und publiciret worden. Nebst einem Abriß (Nürnberg o. J.) (VD17 14:006378F).
- Kathrin BIERTHER, Der Regensburger Reichstag von 1640/41 (= Regensburger Historische Forschungen 1, Kallmünz in der Oberpfalz 1971).
- Susanne FRIEDRICH, Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700 (= Colloquia Augustana 23, Berlin 2007).
- Roy GARRÉ, Gewohnheitsrecht, in: EdN, Bd. 4 (Stuttgart 2006) 876–880.
- Dorothee GOETZE, Christoph KAMPMANN, Michael ROHRSCHEIDER (Hgg.), Konkurrenzen und Kooperationen auf dem Immerwährenden Reichstag, in: Historisches Jahrbuch 140 (2020) 331–440.
- Axel GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, 2 Bde. (= Historische Studien 457, Husum 1999).
- Thomas Felix HARTMANN, Die Reichstage unter Karl V. Verfahren und Verfahrensentwicklung 1521–1555 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 100, Göttingen 2017).
- Fritz HARTUNG, Zum Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, in: MIÖG 29 (1908) 326–338.
- Gabriele HAUG-MORITZ, Deliberieren. Zur ständisch-parlamentarischen Beratungskultur im Lateineuropa des 16. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 141 (2021) 114–155.
- Gabriele HAUG-MORITZ, Reichstag des Alten Reiches, in: HRG², Bd. 4 (Berlin 2023) 263–274.
- Sašo JERŠE, Im Schutz und Schirm des Reiches. Spielräume der Reichspolitik der innerösterreichischen Landstände im 16. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 110; Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 68, Wien–Köln–Weimar 2016).
- Paulina KEWES u.a., Early modern parliamentary studies: Overview and new perspectives, in: History Compass 21/1 (2023) [<https://doi.org/10.1111/hic3.12757>] (2022 / 20. 8. 2024).
- Delia KLEIN, Die Bemühungen des Erzstiftes Mainz um Sitz und Stimme im Reichsfürstentrat (jur. Diss., Univ. Mainz 1972).
- Josef LEEB, Reichsversammlungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Forum für Supplikationen: Quantifizierung, Qualifizierung, Dokumentation, in: Esteban MAUERER (Hg.), Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit und im Spiegel der Publikationen der Historischen Kommission (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 105, Göttingen 2020) 33–58.
- Josef LEEB, Der Magdeburger Sessionsstreit von 1582: Voraussetzungen, Problematik und Konsequenzen für Reichstag und Reichskammergericht (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 24, Wetzlar 2000).
- Josef LEEB, Supplikationen als Konflikte auf dem Reichstag. Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktregulierung durch Reichsversammlungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Guido BRAUN, Arno STROHMEYER (Hgg.), Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 36, Münster 2013) 117–154.
- Edgar LIEBMANN, Reichstag, in: EdN, Bd. 10 (Stuttgart 2009) 948–953.
- Michael Caspar LUNDORP, Der Römischen Kayserlichen Majestät Und Desz Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände, Chur- und Fürsten, Grafen, Herren und Städte Acta Publica, Bd. 4, Bd. 5 (Frankfurt am Main 1668).

- Peter MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Hermann WEBER (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 8; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 2, Wiesbaden 1980) 1–36.
- Tim NEU, Michael SIKORA, Thomas WELLER (Hgg.), Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496 2, Münster 2009).
- Helmut NEUHAUS, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 33, Berlin 1982).
- Helmut NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 24, Berlin 1977).
- Helmut NEUHAUS, Supplikationen auf Reichstagen des 16. Jahrhunderts. Zahl, Inhalt und Funktion, in: Maximilian LANZINNER, Arno STROHMEYER (Hgg.), Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73, Göttingen 2006) 149–161.
- Helmut NEUHAUS, Der Streit um den richtigen Platz. Ein Beitrag zu reichsständischen Verfahrensformen in der Frühen Neuzeit, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), Vormoderne politische Verfahren (= Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 25, Berlin 2001) 281–302.
- Gerhard OESTREICH, Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V. (1519–1556). Kuriensystem und Ausschußbildung, in: DERS., Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Brigitta OESTREICH (Berlin 1980) 201–228 [Erstveröffentlichung 1972].
- Eva ORTLIEB, Diplomatische Präsenz auf den Reichstagen Karls V. Eine Spurensuche anhand der Deutschen Reichstagsakten, in: Frühneuzeit-Info 34 (2023) 19–35.
- Eva ORTLIEB, Reichstag und Reichshofrat als Empfänger von Supplikationen im 16. Jahrhundert, in: BRGÖ 5 (2015) 76–90.
- Karl RAUCH (Bearb.), Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei (Weimar–Wien 1905).
- Karl RAUCH, Zum Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, in: MIÖG 30 (1909) 510–524.
- Michael ROHRSCHEIDER (Hg.), Der Immerwährende Reichstag im 18. Jahrhundert. Bilanz, Neuansätze und Perspektiven der Forschung, in: zeitenblicke 11/2 (2012) [<http://www.zeitenblicke.de/2012/2/>] (20. 8. 2024).
- Michael ROHRSCHEIDER, Österreich und der Immerwährende Reichstag. Studien zur Klientelpolitik und Parteibildung (1745–1763) (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 89, Göttingen 2014).
- Anton SCHINDLING, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden (= Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 11; Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 143, Mainz 1991).
- Georg SCHMIDT, „Aushandeln“ oder „Anordnen“. Der komplementäre Reichs-Staat und seine Gesetze im 16. Jahrhundert, in: Maximilian LANZINNER, Arno STROHMEYER (Hgg.), Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73, Göttingen 2006) 95–116.
- Friedrich Hermann SCHUBERT, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der Frühen Neuzeit (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 7, Göttingen 1966).
- Winfried SCHULZE, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert: Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung (München 1978).
- Jan SIEGEMUND, Tagungsbericht: Vormoderne Verfahren und Prozesse des Aushandelns. Perspektiven und Potenziale einer Unterscheidung, in: H-Soz-Kult [<https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/fdkn-145850>] (19. 8. 2024/25. 08. 2024).
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte? in: Matthias SCHNETTGER (Hg.), Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte

- Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Beiheft 57, Mainz 2002) 233–246, Wiederabdruck in: Gabriele HAUG-MORITZ (Hg.), *Verfassungsgeschichte des Alten Reiches* (= Basistexte Frühe Neuzeit 1, Stuttgart 2014) 117–129.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Rituals of Consent or Procedures of Decision-Making? Assemblies of Estates in Early Modern Europe* [<https://intellectualhistory.web.ox.ac.uk/article/rituals-of-consent-or-procedures-of-decision-making-assemblies-of-estates-in-early-modern-eu>] (2021/ 20. 8. 2024).
- Gerrit WALTHER, *Art. Tradition*, in: *EdN*, Bd. 13 (Stuttgart–Weimar 2011) 680–687.
- Siegrid WESTPHAL, *Der Westfälische Frieden* (München 2015).
- Thomas WILlich, *Der Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg sowie den Erzherzögen von Österreich. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (ca. 1460–1535)*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 134 (1994) 7–166.
- Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im Konfessionellen Zeitalter*, Bd. 1 (= *Österreichische Geschichte 1522–1699*, Wien 2003).
- Eike WOLGAST: *Deutsche Reichstagsakten*, in: Lothar GALL (Hg.), „...für deutsche Geschichts- und Quellenforschung“. 150 Jahre Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (München 2008) 79–120.